
Anlage 3

Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände

Meldeverfahren

Das vorliegende Meldeverfahren wurde in Übereinstimmung mit dem **Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen** eingerichtet.

Es richtet sich an die Mitarbeiter des Konzerns Samsic sowie an Dritte.

Gegenstand der Meldung

Die Meldung muss sich beziehen auf:

- ein Verbrechen oder ein Vergehen,
- eine Verletzung oder den Versuch einer Verletzung einer internationalen Verpflichtung, eines Gesetzes oder einer Verordnung,
- eine schwerwiegende Gefährdung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses,
- Verhaltensweisen, die gegen den Verhaltenskodex des Konzerns Samsic verstoßen

Beispiele

Zwangsarbeit

Diskriminierung

Korruption

Betrug

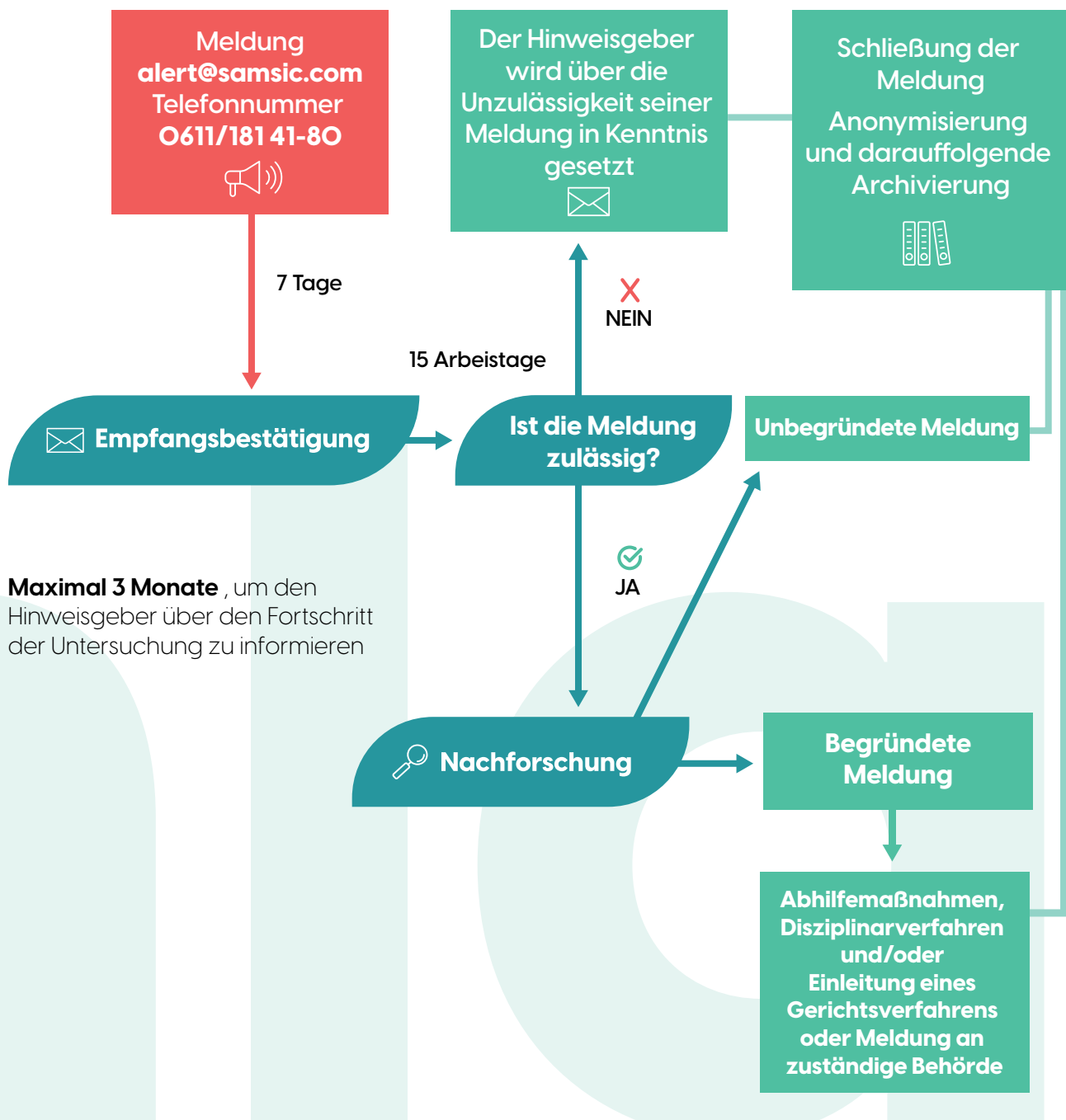
Umwelt

Wie muss die Meldung eines mutmaßlichen Missstandes erfolgen ?

- 1. Haben Sie Bedenken hinsichtlich einer Risikosituation? Zögern Sie nicht, Ihren Vorgesetzten oder Personalchef im Vorfeld hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 2. Ziehen Sie aus berechtigten Gründen das Meldeverfahren vor? Füllen Sie das Formular aus, welches Sie über diesen [Link](#) herunterladen können und senden dieses an: **alert@samsic.com**

Wie werden die Meldungen gehandhabt ?

MELDEVERFAHREN



Status des Hinweisgebers/Schutz

Der HG* **erhält einen Sonderstatus, wenn die vier nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind** :

- es handelt sich um eine natürliche Person,
- die Person handelt ohne finanzielle Gegenleistung,
- die Person handelt in gutem Glauben,
- durch die Meldung werden schwerwiegende Sachverhalte aufgedeckt.

Der Hinweisgeber darf nicht Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen werden.

Zulässigkeit

Die Meldung wird für zulässig erklärt, wenn:

- sie in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt
- die hinweisgebende Person der Definition des Hinweisgebers entspricht
- das geforderte Formular ausgefüllt wurde



*HG = Hinweisgeber



Nachforschung

In Abhängigkeit von der Art der Meldung (Soziales, Geschäftliches oder CSR) übernimmt die zuständige Abteilung die Nachforschung. Es können auch spezialisierte Dritte hinzugezogen werden. Alle Beteiligten **unterliegen der Geheimhaltungspflicht**.

Sollte sich die Meldung als wahr erweisen, übermittelt der Meldereferent seine Schlussfolgerungen an die Personalabteilung und ggf. auch an die Geschäftsleitung, welche dann über die erforderlichen Abhilfemaßnahmen entscheidet.

Der Hinweisgeber wird über den Stand der Nachforschung in Kenntnis gesetzt.

Vertraulichkeit

Sämtliche im Rahmen des Meldeverfahrens erhobenen Daten werden vertraulich behandelt.

Vernichtung/Archivierung der Daten

Die im Rahmen der Meldungen erhobenen Daten werden gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben aufbewahrt, archiviert und vernichtet.